

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 41 Sachbearbeitung: Silberer	Drucksache Nr.: 23/2023 1. Ergänzung
---	--------------------------------------

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Kulturausschuss	02.03.2023	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Haupt- und Personalausschuss	06.03.2023	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Gemeinderat	20.03.2023	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Verleihung der Musikmedaille und der Ensemblesmusikmedaille der Stadt Lahr

Beschlussvorschlag:

Für die erfolgreiche Teilnahme an Musikwettbewerben im Jahre 2022 verleiht die Stadt Lahr die silberne Musikmedaille an:

- | | | |
|--------------------|---------------------------|-----------------------|
| 1. Michael Becker | 5. Noah Becker | 9. Ann-Sophie Schrape |
| 2. Josua Becker | 6. Noah Wahler | 10. Alisa Wagner |
| 3. Jonathan Dewald | 7. Jonas Wahler | 11. Melia Eirich |
| 4. Tabea Dewald | 8. Leni Charlotte Schmidt | 12. Jana Merkel |

Für die erfolgreiche Teilnahme an Musikwettbewerben im Jahre 2022 verleiht die Stadt Lahr die goldene Musikmedaille an:

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| 1. Lavinia Mährlein | 6. Alisa Clara Benne |
| 2. Marius Mährlein | 7. Lisa Marie Benner |
| 3. Salome Meier | 8. Markus Reiter |
| 4. Anna-Klara Neuburger | |
| 5. Katharina Zucker | |

Für die erfolgreiche Teilnahme an Musikwettbewerben im Jahr 2022 verleiht die Stadt Lahr die silberne Ensemblesmusikmedaille an:

1. Barockorchester der Städtischen Musikschule Lahr, Leitung: Annabelle Cavalli
2. Weltmusikensemble der Städtischen Musikschule Lahr, Leitung Annabelle Cavalli

Zusammenfassende Begründung:

Jährlich wird um die Meldung von Vorschlägen zur Vergabe der Musikmedaille gebeten. Oben aufgeführte Meldungen wurden geprüft und sind vereinbar mit der Vorgabe aus der Verleihungsrichtlinie.

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Die Verleihung erfolgt seit 1990 alljährlich für Wettbewerbserfolge des jeweiligen Vorjahres. Die nachfolgend aufgeführten Vorschläge zur Ehrung und Verleihung der Musikmedaille und der Ensemblesmusikmedaille für Wettbewerbserfolge im Jahr 2022 wurden fristgerecht von der Städtischen Musikschule Lahr, der IG Musik und Bürgern eingereicht. In diesem Jahr erfolgt die Verleihung noch nach der für das vergangene Jahr gültigen Fassung.

Zielsetzung:

Zielsetzung ist die Verleihung der Musikmedaille an erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Musikwettbewerben durch die Stadt Lahr.

Maßnahmen:

Die vorgelegten Vorschläge wurden anhand der Vergaberichtlinien seitens dem Kulturamt geprüft. Erfolgt der Beschluss über die Medaillenvergabe werden die Preisträger entsprechend informiert und die Verleihungsveranstaltung wird durchgeführt.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50.000 EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20.000 EUR

Finanzierung:

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein

Begründung:

In der Anlage sind die Vorschläge aufgeführt. Nach Prüfung gemäß der Richtlinie sind 12 silberne Medaillen, 8 goldene Medaillen und 2 silberne Ensemblesmusikmedaillen zu vergeben.

Guido Schöneboom
Erster Bürgermeister

Senja Dewes
Kulturamtsleitung

Valerie Silberer
stellv. Kulturamtsleitung

Anlage(n):

Anlage 0
Preisträgertabelle Musikmedaille 1. Ergänzung.xlsx

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.